

Absender

**An die
Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle
des Amtsgerichts**

Zwangsvollstreckungsauftrag

Gläubiger:

Adresse:

Bankverbindung:

Konto Nr.:
bei der

BLZ:
EGVP-ID

Schuldner:

Adresse:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

In der vorstehenden Zwangsvollstreckungssache wird/werden anliegende/r Titel
überreicht

mit dem Auftrag, wegen der nachstehend berechneten Forderung zuzüglich der
weiteren Zinsen und Kosten die Zwangsvollstreckung durchzuführen.

(Zutreffendes ist angekreuzt)

Zustellung

isolierter Pfändungsauftrag

Pfändung (vor Vermögensauskunft)
Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen.

Falls dies nicht zur Befriedigung des Gläubigers führt und die Voraussetzungen des
§ 807 ZPO vorliegen, wird die sofortige Abnahme der Vermögensauskunft beantragt.

Bei Nichtantreffen des Schuldners soll die Vermögensauskunft gem. § 802 c ZPO erfolgen.

Der Gerichtsvollzieher kann dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder die Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlung) gestatten, sofern der Schuldner glaubhaft darlegt, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können.

Das Einverständnis hierzu wird (nicht) erteilt. Die Ratenzahlungen ist auf Monate beschränkt.

Vermögensauskunft gem. § 802 c ZPO (ohne vorherige Pfändung)
Sollten sich aus der abgegebenen Vermögensauskunft pfändbare Gegenstände ergeben, wird die Pfändung und Verwertung beantragt.
Bei Feststellung des Arbeitgebers und/oder sonstiger, pfändbarer Forderungen wird der Erlaß einer Vorpfändungsbenachrichtigung gem. § 845 ZPO beantragt.
Um entsprechende Nachricht wird gebeten.

Für den Fall, dass der Schuldner dem zur Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin unentschuldig fernbleibt wird beantragt,
 und die Forderung mindestens **500,-- EUR** beträgt,
zunächst die unten angekreuzten Drittauskünfte einzuholen.

- Sollte die Einholung dieser Auskünfte negativ verlaufen bzw. zu keinem weiteren Vollstreckungserfolg führen, dann
- die Sache an das zuständige Vollstreckungsgericht zu übermitteln und dort Haftbefehl gegen den Schuldner zum Zwecke der Abgabe der Vermögensauskunft zu erlassen.
- Nach Erlass des Haftbefehls wird um Weiterleitung an den zuständigen Gerichtsvollzieher gebeten, der mit der anschließenden Verhaftung beauftragt wird.

Erneute Vermögensauskunft gem. § 802 d ZPO

Hiermit wird die erneute Vermögensauskunft beantragt, da folgende **wesentliche** Veränderung glaubhaft gemacht wird – siehe Anlage –

Drittauskünfte (ab einer Forderung von 500,-- EUR möglich)

Es wird gebeten, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners zu erheben

sowie

das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93 b Abs.1 AO bezeichneten Daten abzurufen

sowie

- beim Kraftfahrzeug-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, zu erheben.
- Aufenthaltsermittlung
- Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt, durch Nachfrage bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners gem. § 755 ZPO zu ermitteln, sofern der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt ist.

Soweit der Aufenthaltsort des Schuldners nicht zu ermitteln ist, wird gebeten,

- bei dem Ausländerzentralregister und sodann bei der aktenführenden Ausländerbehörde den Aufenthaltsort des Schuldners
- bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte, derzeitige Anschrift sowie den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort
- bei dem Kraftfahrzeug-Bundesamt die Halterdaten zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist,

zu erheben.

Sollte der angegangene Gerichtsvollzieher im Gerichtsbezirk des Vollstreckungsgerichts örtlich nicht zuständig sein, wird dieser gebeten, die Sache an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten und den Gläubiger (-Vertreter) hierüber zu informieren.

Um Übersendung der Protokollabschrift wird gebeten.

Eingezogene Beträge bitte ich auf das angegebene Konto zu überweisen.
Geldempfangsvollmacht liegt bei.

- Die Gerichtsvollzieherkosten können per Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen werden.

Ort und Datum

Unterschrift